

Weisung 202212003 vom 05.12.2022 – Änderung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung (ZAG) durch das 27. BAföGÄnderG

Laufende Nummer: 202212003

Geschäftszeichen: AM 4 – 6511.2 / 5390 / 75122 / 3313 / II-1230

Gültig ab: 01.08.2022

Gültig bis: unbefristet

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- keinen

Aufhebung von Regelungen:

- keine

Zusammenfassung

Durch die Einführung des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) wurde die Grundlage der Höhe des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung (ZAG) der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) für Berufsausbildungen mit Beginn vor dem 01.01.2020 neu geregelt.

1. Ausgangssituation

Mit dem 27. BAföGÄndG ändert sich ab 01.08.2022 die Höhe des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung (ZAG) der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) für Berufsausbildungen mit Beginn vor dem 01.01.2020.

2. Auftrag und Ziel

Aufgrund der Gesetzesänderungen steigt der Höchstbetrag des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung nach § 76 Abs. 7 SGB III (§ 79 Abs. 2 SGB III a.F.) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE).

Ab dem 01.08.2022 gelten folgende monatliche Höchstbeträge:

im 1. Ausbildungsjahr von 398,00 Euro auf bis zu 421,00 Euro

im 2. Ausbildungsjahr von 417,90 Euro auf bis zu 442,05 Euro

im 3. Ausbildungsjahr von 438,80 Euro auf bis zu 464,15 Euro

im 4. Ausbildungsjahr von 460,73 Euro auf bis zu 487,36 Euro

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Operativen Services, Teams AMDL

- beachten die Weisung und stellen die über den 31.07.2022 hinauslaufenden Fälle unter Beachtung der gegebenen Hinweise zur Bearbeitung um.

Die Regionalen Einkaufszentren

- informieren die Bildungsträger entsprechend.

4. Info

Das 27. BAföGÄndG kann mittelbare Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, vgl. § 7 Abs. 5 SGB II.

Darüber hinaus werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts anderer Träger regelmäßig auf das Arbeitslosengeld II als Einkommen angerechnet und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern diese Leistungen zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sind (§ 12a SGB II).

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift